

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 169	424
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 7. Februar 2023

55

Einfache Anfrage von Stefan Leuthold vom 7. Dezember 2022 „Beim Abstimmen und Wählen von unseren Nachbarn lernen?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen hat auf eine entsprechende Nachfrage hin klargestellt, dass die geltende Stimmpflicht stark aufgeweicht und verschiedene Entschuldigungsgründe zugelassen seien. So gäbe es insbesondere auch die Möglichkeit, den Stimmrechtsausweis innert drei Tagen nach der Abstimmung oder der Wahl zurückzugeben. Die verschiedenen Entschuldigungsgründe und -möglichkeiten relativieren die Stimmpflicht erheblich.

Dennoch erachtet die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen die grundsätzliche Stimmpflicht als geeignetes Mittel zur Motivation der Stimmberechtigten, sich an der politischen Meinungsbildung und damit auch an den Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen. Durch die seit jeher bestehende Stimmpflicht bildete sich im Kanton Schaffhausen eine eigentliche Tradition der Mitwirkung. Es wird allerdings in Frage gestellt, ob und in welchem Ausmass die (Wieder-)Einführung der Stimmpflicht in einem anderen Kanton zu einer markanten Erhöhung der Stimmbeteiligung führen würde.

Im Kanton Thurgau wurde mit der Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 24. April 1984 (heute Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht [StWG; RB 161.1]) die in § 5 und § 6 festgehaltene Stimmpflicht aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung insbesondere damit, dass eine gesellschaftliche Entwicklung stattgefunden habe und das Stimmrecht nicht mehr als Organpflicht, sondern als Persönlichkeitsrecht verstanden werde, das allen ihrer Menschenwürde wegen zustehe. Es müsse daher auch jeder oder jedem Einzelnen überlassen werden, ob sie oder er davon Ge-

Thurgau



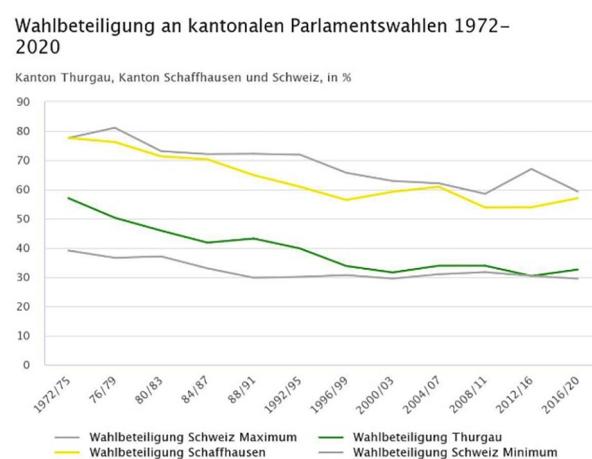
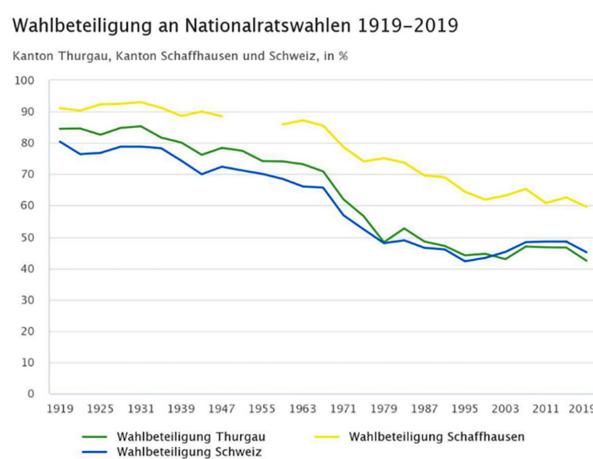
brauch machen oder auf die Ausübung verzichten wolle. Zudem kennt auch die Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte keine Stimmpflicht mehr.

Ebenso wurde damals darauf hingewiesen, dass es bei der praktischen Durchsetzung der Stimmpflicht, insbesondere bei der Kontrolle der Stimmberchtigten und beim Bezug der Bussen, zahlreiche Probleme gebe. Beispielweise würden die Kontrollen, ob geltend gemachte Entschuldigungsgründe tatsächlich gegeben seien, einen enormen administrativen Aufwand für die Gemeinden verursachen, der nicht mehr als vertretbar angesehen werden könne. Dies zeige auch eine im Jahr 1976 durchgeführte Umfrage bei den Thurgauer Gemeinden zur Kontrolle der Stimmberchtigten und Bussenerhebung, in der 47 Gemeinden angaben, trotz der gesetzlichen Verpflichtung auf eine Bussenerhebung zu verzichten. Diese Praxis führe somit zu rechtsungleichen Behandlungen der Stimmberchtigten im Kanton, da Bussenerhebungen nur noch vom Wohnsitz in einer Gemeinde abhängig gemacht würden.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Stimmpflicht aufgrund einer gesellschaftlichen Wandlung und insbesondere auch aus Effizienzgründen abgeschafft werden müsse (vgl. Botschaft des Regierungsrates zu einer Revision des Stimm- und Wahlrechts vom 20. Januar 1983, S. 3–5).

Frage 2

Der Rückgang der Wahlbeteiligung seit den Nationalratswahlen 1983 bewegte sich in den Kantonen Schaffhausen und Thurgau in einer ähnlichen Größenordnung (siehe nachfolgende Grafik links). Auch bei kantonalen Parlamentswahlen war die Wahlbeteiligung im Kanton Schaffhausen bereits vor der Abschaffung des Obligatoriums im Kanton Thurgau weit höher. In den 1980er-Jahren setzte die Wahlbeteiligung im Kanton Thurgau ihren langjährigen Abwärtstrend zwar fort, ist aber nach Aufhebung der Stimmpflicht nicht eingebrochen.



Frage 3

Der Regierungsrat sieht keine Vorteile in der Wiedereinführung einer Stimmpflicht.

Eine höhere Stimmabteiligung bei Wahlen und Abstimmungen ist zwar wünschenswert, sollte aber nicht mit einer Stimmpflicht angestrebt werden. Eine allfällige Erhöhung der Stimmabteiligung stünde in keinem Verhältnis zum (finanziellen und personellen) Aufwand für die Kontrolle der Stimmberechtigten und Bussenerhebung der Gemeinden und des Kantons (vgl. Beantwortung der Frage 1). Zwingt man die Stimmberechtigten mittels Androhung einer Busse, an Abstimmungen oder Wahlen teilzunehmen, sagt eine daraus folgende höhere Stimmabteiligung nichts über das politische Interesse der Bevölkerung aus. Dies wird dadurch verstärkt, dass die Stimmpflicht auch dann als erfüllt gilt, wenn die Stimmzettel leer eingelegt werden.

Politisches Interesse lässt sich nicht erzwingen. Es ist nicht um jeden Preis erstrebenswert, eine möglichst hohe Stimmabteiligung zu erzielen. Vielmehr sollte versucht werden, die Stimmberechtigten über andere Kanäle wie Schulen, politische Parteien, sachliche Diskussionen oder Social Media für das politische Geschehen und schliesslich zur Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen zu motivieren.

Frage 4

Der Regierungsrat lehnt eine Wiedereinführung der Stimmpflicht ab. Die Gründe, die zur Abschaffung der Stimmpflicht im Jahr 1985 geführt haben, gelten nach wie vor.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

